

per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

<b>Mein Geschäftszeichen</b> 0831-0003#2023/0009- 0801 8107.0012 Referat: 8107 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 6. November 2023	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> [REDACTED] [REDACTED]	<b>Telefon / Fax</b> [REDACTED]	<b>22. Dezember 2023</b>
---	--	---	------------------------------------	--------------------------

## **Antrag auf Informationszugang nach Landestransparenzgesetz** Gegenleistung für drei Influencerinnen für Werbung im Rahmen von „Rheinland-Pfalz Gold“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

unter Bezug auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) vom 6. November 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Gegenleistung für die drei von Ihnen genannten Influencerinnen für deren Werbung im Rahmen von „Rheinland-Pfalz Gold“ insgesamt 102.400 Euro netto betrug.

Die Nennung der einzelnen Honorare ist leider nicht möglich, wofür wir um Verständnis bitten. Es handelt sich insoweit um personenbezogene Daten Dritter nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LTranspG, für deren Weitergabe die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen muss. Nicht alle Influencerinnen sind mit der Übermittlung ihres Honorars einverstanden.

Auch ist kein überwiegendes Interesse an einer Bekanntgabe anzunehmen. Die gebotene Abwägung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 17 LTranspG führt zu dem Ergebnis, dass hier der Schutz der personenbezogenen Daten Dritter gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit, über die Verwendung von öffentlichen Geldern informiert zu werden, überwiegt, auch angesichts der Tatsache, dass der Gesamtbetrag bekannt gegeben wird.

Auch würde es dem Schutz der personenbezogenen Daten widersprechen, wenn einzelne Honorare von denjenigen Personen, die damit einverstanden sind, bekannt gegeben würden, da dadurch gegebenenfalls, auch in der Zusammenschau mit der Beliebtheit der jeweiligen Influencerinnen in den sozialen Medien, Rückschlüsse auf die Honorare der anderen Influencerinnen getroffen werden könnten.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████